

# Merkblatt

## zum Fachkundeerwerb gemäß RöV



Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Ansprechpartner:

Landesärztekammer RLP  
Uta Berny  
Deutschhausplatz 3  
55116 Mainz  
Tel. 06131/28822-76  
Fax 06131/28822-8676  
Mail [berny@laek-rlp.de](mailto:berny@laek-rlp.de)



### Ablauf der Ausbildung im Strahlenschutz (Kurzfassung):

	<b>parallel dazu</b>
Erster Einblick in den Röntgenbetrieb	Unterweisung im örtlichen Kontrollbereich (§ 36 RöV) Einweisung Gerätehandhabung (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 RöV)
Kurs für erforderliche Kenntnisse (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 RöV)	
Erwerb praktischer Erfahrung auf dem jeweiligen Rö-Gebiet unter ständiger Aufsicht und Verantwortung = Sachkundeerwerb	Fachkundekurse: Grundkurs Spezialkurs ggf. Spezialkurs CT und Spezialkurs Intervention
Antrag mit Ausbildungsnachweisen (Theorie und Praxis) an die Landesärztekammer zum Erwerb der Fachkunde	

weiter zu:

» <b>Grundlagen</b>	Wer braucht die Fachkunde ? Wer ist fachkundig ?
» <b>Erwerb der Fachkunde</b>	Was muss ich grundsätzlich nachweisen ?
» <b>Kurse</b>	Was beinhaltet die theoretische Ausbildung im Strahlenschutz ?
» <b>Sachkunde</b>	Was beinhaltet die praktische Ausbildung beim Umgang mit Strahlen ? In welcher Form muss die Sachkunde nachgewiesen werden ?
» <b>Tabelle der Anwendungsgebiete</b>	Details über die Gebiete - Mindestzeiten - Fallzahlen
» <b>Antragsstellung</b>	Was muss ich beim Antrag beachten ?
» <b>Aktualisierungspflicht</b>	Was muss ich beachten, wenn ich fachkundig bin ?
» <b>Fachkunde nach Übergangsregelung</b>	Besonderheit der Fachkunde vor 1988

## GRUNDLAGEN

(Wer braucht die Fachkunde ? / Wer ist fachkundig ?)

Nach der Röntgenverordnung ist zu unterscheiden zwischen Personen, die die "erforderlichen Kenntnisse" im Strahlenschutz besitzen müssen, und Personen, die die "erforderliche Fachkunde" im Strahlenschutz besitzen müssen.

Als "erforderliche" Fachkunde wird die für die jeweilige Röntgenanwendung benötigte Fachkunde bezeichnet - z.B. für den Orthopäden oder den Chirurgen beim Skelettröntgen die Fachkunde "Röntgendiagnostik des Skelettes" oder für jeden Arzt in der Notaufnahme bei der Erstversorgung die Fachkunde "Notfalldiagnostik" oder für den Radiologen die Fachkunde "Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik incl. CT". Der Strahlenschutzbeauftragte muss für alle Anwendungen fachkundig sein, die an der unter seiner Aufsicht stehenden Röntgenanlage durchgeführt werden.

Die "Anwendung" von Röntgenstrahlen am Menschen wird nach § 2 Nr. 1 RöV definiert als die Kombination aus „technischer Durchführung und Befundung“, nachdem ein fachkundiger Arzt die rechtfertigende Indikation gestellt hat.

Die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz (§ 18a RöV) müssen grundsätzlich alle Ärzte besitzen, die für die Röntgendiagnostik alleinverantwortlich sind. Völlig unabhängig von Ihrem dienstlichen oder medizinischen Status - also ob Assistenzarzt oder Chefarzt, Weiterbildungsassistent oder Facharzt - sind Sie immer dann verantwortlich und damit haftbar, wenn Sie selbst die Röntgenanwendung durchführen oder wenn Sie alleinverantwortlich die sog. rechtfertigende Indikation stellen.

Es ist zu beachten, dass nicht alle Fachkundegebiete frei kombinierbar sind, bzw. dass der Erwerb mancher Fachkunden andere voraussetzt (siehe » **Tabelle** ).

Im Laufe der Jahre haben sich die Bestimmungen über den Fachkundeerwerb verändert.

Als "fachkundig" gelten:

- Ärzte, die bei Inkrafttreten der Röntgenverordnung vom 01.01.1988 einen Fachkundenachweis nach den Vorschriften der Röntgenverordnung vom 01.03.1973 erworben hatten
- Ärzte, die unter die Regelung des § 45 der Röntgenverordnung vom 01.01.1988 fallen - » **Fachkunde nach Übergangsregelung** »
- Ärzte, die einen Fachkundenachweis der zuständigen Stelle nach Röntgenverordnung haben, ausgestellt seit dem 01.01.1988 (aktuell gültige Regelung)

- MTRAs erhalten mit dem Berufsabschluss die Fachkunde gemäß RöV (und gemäß StrlSchV) beschränkt auf die technische Durchführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 MTA-Gesetz)

**Alle** fachkundigen Personen unterliegen der Pflicht zur » **Aktualisierung** ». Dabei ist unerheblich, nach welcher Regelung die Fachkunde erworben wurde.

## **ERWERB DER FACHKUNDE FÜR ÄRZTE**

(Was muss ich grundsätzlich nachweisen ?)

Der Erwerb der Fachkunde (und der erforderlichen Kenntnisse) erfolgt auf Basis der bundesweit gültigen "» **Richtlinie Fachkunde und Kenntnisse im Strahlenschutz** bei dem Betrieb von Röntgeneinrichtungen in der Medizin oder Zahnmedizin". Die nach dieser Richtlinie in einem Bundesland durch die zuständige Stelle ausgestellte Bescheinigung wird in allen Bundesländern anerkannt. Welche der bisher drei unterschiedlichen Fassungen der Richtlinie zur Anwendung kommt, ist davon abhängig, wann Ihre Sachkundeausbildung begonnen hat, d.h. es wird die zu diesem Zeitpunkt geltende Richtlinie herangezogen. Die hauptsächlichen Unterschiede bestehen in Detailangaben zu den möglichen Anwendungsgebieten - auch hinsichtlich Mindestzeiten und Mindestfallzahlen (siehe auch » **Tabellen** am Ende des Textes).

Die Anwendungsgebiete gemäß Röntgenverordnung entsprechen nicht den Fachgebieten nach Weiterbildungsordnung. Die Fachkunde im Strahlenschutz ist nicht Bestandteil der medizinischen Ausbildung nach Weiterbildungsordnung und muss unabhängig davon erworben werden (auch durch Radiologen). Aber die ärztliche und die strahlenschutztechnische Ausbildung sind nicht zu trennen, so dass sich eine enge Verknüpfung zur jeweiligen Weiterbildung ergibt.

Der Erwerb der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz nach § 18a RöV wird auf Antrag von der Landesärztekammer geprüft und mit einer Fachkundebescheinigung bestätigt. Dabei kann im Einzelfall als Teil der Prüfung ein Fachgespräch durchgeführt werden, das die Inhalte der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz zum Gegenstand hat. Als fachkundig gelten Sie ab dem auf der Bescheinigung angegebenen Ausstell datum.

Gemäß Richtlinie wird der Begriff "Arzt/Ärztin" definiert als "eine Person, die als Ärztin/Arzt ... approbiert ist oder der die vorübergehende Ausübung des ärztlichen ... Berufs erlaubt ist". Daraus folgt, dass die Fachkunde und alle dafür notwendigen Ausbildungsnachweise nur von Personen erworben werden kann, die als Arzt approbiert sind, bzw. eine Berufserlaubnis erhalten haben. Die Ausbildung für den Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz besteht untrennbar aus dem Erwerb von theoretischem Wissen (=

- » **Kurse**) und von praktischen Erfahrungen im Strahlenschutz (=
- » **Sachkundeausbildung**).

## **KURSE**

(Was beinhaltet die theoretische Ausbildung im Strahlenschutz ?)

Die Lerninhalte und die Dauer der vorgeschriebenen Kurse im Strahlenschutz sind durch die Richtlinie definiert und bundesweit normiert. Alle Kurse müssen durch die jeweils zuständige Behörde genehmigt sein. Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Kursen ist durch die Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

Information zu Terminen, Kosten und Anmeldung erhalten Sie bei der Akademie für ärztliche Fortbildung in Mainz - Tel. 06131/ 28438-15 Frau Kröhler - diese Kurse werden auch im Ärzteblatt Rheinland-Pfalz angekündigt. Über den » **Veranstaltungskalender** können Sie sich online anmelden.

Unabhängig davon, für welches radiologische Anwendungsgebiet eine Fachkunde beantragt wird, sind die Kurse **1 bis 3 alle** in der genannten Reihenfolge zu besuchen:

**1. Kenntniskurs** = "Kurs zum Erwerb der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für Ärzte" - geregelt nach Anlage 7.1 der Richtlinie. Der Kurs wird von manchen Kursanbietern auch bezeichnet als Informations-, Einführungs- oder Unterweisungskurs (nicht zu verwechseln mit der Unterweisung nach § 36 RöV).

Dauer mindestens 8 Stunden - davon 4 Stunden Grundlagen der *Theorie* und 4 Stunden Grundlagen der *Praxis* (unter einem fachkundigen Arzt).

Von manchen Kursanbietern wird dieser Kurs in Kombination mit dem Grundkurs angeboten ("Grundkurs mit integrierter Unterweisung").

Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass von Ihnen die **vollständigen** Kenntnisse im Strahlenschutz (*Theorie und Praxis*) nachgewiesen werden müssen. Insbesondere bei den Kombinationskursen wird häufig nur der theoretische Teil unterrichtet.

Alle Abschnitte des Kenntniskurses müssen *behördlich genehmigt* sein. Die in manchen Bundesländern (z.B. Nordrhein-Westfalen, Hessen oder Bayern) praktizierte und behördlich genehmigte Aufteilung in Theorie bei einem Schulungsunternehmen und Praxis am eigenen Arbeitsplatz führt in Rheinland-Pfalz häufig dazu, dass nur der theoretische Teil der Kenntnisse durch das Kurszeugnis nachgewiesen werden kann und der praktische Teil der Ausbildung fehlt, da die Kliniken in Rheinland-Pfalz in der Regel nicht die erforderliche Ausbildungsgenehmigung haben. Es ist bei der Antragstellung zur Fachkunde daher zu beachten, dass der Kenntniskurs nur dann anerkannt werden kann, wenn entweder eine

Bescheinigung über den kompletten Kurs (8 Stunden - Theorie und Praxis) vorgelegt wird oder 2 Kursbescheinigungen aus dem gleichen Bundesland (z.B. NRW), in dem die Aufteilung gestattet ist (eine Bescheinigung über die Theorie und eine über die Praxis).

Mit dem Kenntniskurs werden die nach RöV "erforderlichen » **Kenntnisse** im Strahlenschutz" erworben. Der Kurs muss von allen Ärzten besucht werden, bevor sie in der praktischen Ausbildung (Sachkunde) mit Röntgenstrahlen arbeiten dürfen (unter ständiger Aufsicht eines fachkundigen Arztes mit Zielsetzung der eigenen Erlangung der Fachkunde).

Die Kursbescheinigung ist bei Antragstellung zur Fachkunde vorzulegen, so dass der ordnungsgemäße Beginn der Sachkundevermittlung überprüft werden kann. Eine gesonderte Registrierung vor Aufnahme der Sachkundeausbildung ist nicht notwendig. Eine spezielle Kenntnisbescheinigung im Strahlenschutz wird für Ärzte nicht ausgestellt.

## **2. Grundkurs** im Strahlenschutz für Ärzte (und Medizinphysik-Experten) nach Anlage 1 der Richtlinie

Dauer einschließlich praktischer Übungen und Prüfung 24 Stunden

Der Kursbesuch ist Voraussetzung für den Erwerb der Fachkunde. Im Gegensatz zum Kenntniskurs gibt es keine Vorschrift darüber, wann der Kurs zu besuchen ist, jedenfalls immer vor dem Spezialkurs.

## **3. Spezialkurs** im Strahlenschutz (für Ärzte) bei der Untersuchung mit Röntgenstrahlung (Diagnostik) nach Anlage 2.1 der Richtlinie

Dauer einschließlich Übungen und Prüfung 20 Stunden - Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs.

Der Kursbesuch ist Voraussetzung für den Erwerb der Fachkunde. Es gibt keine Vorschrift darüber, wann der Kurs zu besuchen ist, jedenfalls immer nach dem Grundkurs und vor Antragstellung zur Fachkunde. In der Regel ist dies der letzte Strahlenschutzkurs vor der Antragstellung. Bitte beachten Sie: Gemäß § 18 a Abs. 1 RöV darf der letzte Kurs bei Antragstellung nicht älter als 5 Jahre sein - andernfalls muss er erneut besucht werden. Der Aktualisierungskurs (siehe unten) ist keine Alternative, da dieser inhaltlich auf bereits fachkundige Ärzte ausgerichtet ist.

**Weitere Spezialkurse** müssen nur nachgewiesen werden, wenn die entsprechende Fachkunde beantragt werden soll (siehe » **Tabelle**). Details über die Kurse finden Sie in

der Richtlinie (Anhang 2.2 bis 2.5). Es sind dies: "Spezialkurs Computertomographie" (für Rö1, Rö5 und Rö8), "Spezialkurs Interventionsradiologie" (für Rö7), "Spezialkurs Digitale Volumentomographie" (für Rö9) und "Spezialkurs Knochendichthemessung" (für Rö10).

Für die Kurse CT, Interventionsradiologie und DVT gilt: Voraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme am Spezialkurs in der Röntgendiagnostik (siehe Punkt 3), da die zu erwerbende Fachkunde auch nur auf eine jeweilige Basis-Fachkunde, wofür der Spezialkurs besucht werden musste, aufsetzen darf.

## **SACHKUNDE**

(Was beinhaltet die praktische Ausbildung beim Umgang mit Strahlen ?)

Die Sachkunde ist die eigentliche und individuelle Basis zur Beurteilung, ob eine Fachkunde erteilt werden kann oder nicht. Die Sachkunde umfasst theoretisches Wissen und praktische Erfahrung bei der Anwendung von Röntgenstrahlung am Menschen in dem jeweiligen Anwendungsgebiet.

**Wichtiger Hinweis** (siehe auch [Ärzteblatt Rheinland-Pfalz Heft 10/2012](#)): Die Regelungen der aktuell gültigen Richtlinie sind ab dem 1. September 2012 anzuwenden. Wer bereits **vor dem 01.09.2012** mit dem Erwerb der Sachkunde begonnen hat, kann diesen Erwerb nach den bis dahin geltenden Regelungen **bis zum 31.08.2017** beenden. Dies gilt sowohl für die Richtlinienregelung von 2006 wie auch für die Regelung von 1990/1991. Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie im Zweifel sind.

Die Sachkundevermittlung erfolgt:

### **wo und durch wen ?**

Die Sachkunde ist in einer Einrichtung (z.B. Klinik, Arztpraxis) innerhalb Deutschlands zu erwerben. Die Einrichtung, an der die Sachkunde vermittelt wird, muss auf Grund ihrer technischen und personellen Ausstattung für die geforderte Sachkundeausbildung geeignet sein.

Die Sachkundevermittlung erfolgt unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines Arztes, der auf dem betreffenden Anwendungsgebiet fachkundig und dem ausgebildeten Arzt gegenüber weisungsbefugt ist. Unter "ständiger Aufsicht und Verantwortung" ist zu verstehen, dass der aufsichtsführende Arzt jederzeit erreichbar ist und sich räumlich in unmittelbarer Nähe aufhalten muss, damit er die von der beaufsichtigten Person ausgeführte Tätigkeit laufend überwachen und korrigieren sowie die eventuell erforderlich werdenen Entscheidungen treffen kann. Der aufsichtsführende Arzt ist nach den Bestimmungen der RöV verantwortlich für die Röntgenaufnahme und muss demnach die Rechtfertigung

der Indikation überprüfen und nötigenfalls Fragen der Patienten oder des medizinischen Hilfspersonals beantworten können. Ein Arzt im Bereitschaftsdienst (Rufbereitschaft) kann keine "ständige" Aufsicht führen.

Der Sachkundevermittler muss auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit und fachlichen Kompetenz in der Lage sein, die praktische Anwendung (= Durchführung und Befundung) von Röntgenstrahlung den Erfordernissen des Strahlenschutzes entsprechend zu vermitteln. Der Sachkundevermittler muss eigenverantwortlich auf die genutzte Röntgenanlage zugreifen dürfen. Er muss demnach nicht zwingend der Chef der Abteilung, der Weiterbilder, der Strahlenschutzbeauftragte oder gar ein Radiologe sein - dies ist aber je nach Organisation der Klinik häufig der Fall. Es können durchaus auch mehrere Sachkundevermittler die Ausbildung gemeinsam verantworten - Entsprechendes ist im Sachkundezeugnis nachzuweisen. Zur Weiterbildung befugte Ärzte sind nicht automatisch auch fachkundig im Strahlenschutz.

Ein Gespräch mit dem Strahlenschutzbeauftragten Ihrer Abteilung oder dem Chef der Radiologie vor Aufnahme der Sachkundeausbildung wird dringend empfohlen.

#### **wann ?**

Die Sachkunde wird im Rahmen der arbeitstäglich anfallenden Röntgenstrahlenanwendung in der Regel während der Weiterbildung erworben. Der Begriff "arbeitstäglich" umfasst den Zeitraum des Tages, in dem schwerpunktmäßig diese Untersuchungen oder Behandlungen durchgeführt werden.

Für jedes beantragte Fachkundegebiet müssen Mindestzeiten der Ausbildung erfüllt werden (siehe » **Tabelle** ). Die Sachkundevermittlung hat für die unterschiedlichen Diagnosegebiete (in der Regel) getrennt und nacheinander zu erfolgen. Beim Erwerb mehrerer Gebiete addiert sich also die Zeit des Sachkundeerwerbs - Ausnahmen: siehe Fußnoten der Gebietstabellen.

#### **mit welchen Inhalten ?**

Die Sachkundeausbildung ist abhängig von der angestrebten Fachkundebescheinigung und erfolgt auf Basis der anzuwendenden » **Tabelle** der möglichen Diagnosegebiete. Der Erwerb der Sachkunde für die Anwendung von Röntgenstrahlung in der Heilkunde beinhaltet insbesondere das Erlernen der sogenannten drei Elemente der Röntgendiagnostik: Dies sind die Besonderheiten der rechtfertigenden Indikation, der technischen Durchführung und der Befundung von Röntgenuntersuchungen unter Beachtung des Strahlenschutzes.

Neben den Mindestzeiten der Ausbildung müssen Sie eine Mindestanzahl von (dokumen-

tierten) Fällen bezogen auf das jeweilige radiologische Diagnosegebiet nachweisen (siehe » **Tabelle**).

Die Anwendungszahlen und Mindestzeiten sind während der Ausbildungszeit in einem "Tätigkeitsbericht" (Fallzahlentabelle) aufzuzeichnen und von dem Sachkundevermittler monatlich zu bestätigen. Der Tätigkeitsbericht selbst ist kein Bestandteil der Antragsunterlagen, kann aber im Zweifelsfall durch die Landesärztekammer von Ihnen angefordert werden. Zur Erreichung der in der Tabelle geforderten Anzahl sind die vorgenannten drei Elemente der Anwendung von Röntgenstrahlung zur Untersuchung von Menschen in angemessener Gewichtung zu berücksichtigen. Die Sachkunde im Strahlenschutz, z.B. das Stellen des richtigen Befundes an Hand der Röntgenbilder, darf erforderlichenfalls zum Teil auf der Grundlage einer bestehenden Fallsammlung erworben werden. Nicht erforderlich ist, dass der ausgebildete Arzt eine Mindestzahl von Untersuchungen auch selbst in vollem Umfang technisch durchführt; insbesondere dürfen keine ungerechtfertigten Röntgenuntersuchungen technisch durchgeführt werden, um das Ausbildungziel zu erreichen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die technische Durchführung in angemessenem Umfang praktisch erlernt wird.

Speziell für das Diagnosegebiet Notfalldiagnostik sind die Fallzahlen *zusätzlich* nach den Teilgebieten (Skelett, Thorax und Abdomen) angemessen zu gewichten. Dies entspricht ungefähr einem Verhältnis der Fallzahlen von 5:5:1 - exakte Zahlen sind nicht vorgeschrieben.

## **Das Sachkundezeugnis**

(In welcher Form muss die Sachkundeausbildung nachgewiesen werden ?)

Es empfiehlt sich, einen lückenlosen Nachweis über anzuerkennende Sachkundezeiten in dem jeweiligen Anwendungsgebiet zu führen, insbesondere dann, wenn die Sachkunde an verschiedenen Institutionen erworben wurde. Der Erwerb der Sachkunde ist durch ein Zeugnis des Sachkundevermittlers nachzuweisen. Sachkundezeugnisse sind in ihren Komponenten formell nach Anlage 13 der Richtlinie vorgeschrieben und sind dementsprechend nicht nur inhaltlich sondern auch formell durch die Landesärztekammer zu prüfen. Die Abfassung des Zeugnisses kann frei erfolgen, soll sich jedoch nach den in der Richtlinie niedergelegten Gesichtspunkten richten.

Insbesondere sind neben den allgemeinen Angaben über die Person des ausgebildeten Arztes und über die Klinik/Abteilung die nachfolgenden fünf Punkte unerlässlich und sind

durch den Sachkundevermittler in seinem Zeugnis für **jedes** beantragte Fachkundegebiet anzugeben:

<b>Angaben über</b>	
die Beschäftigungszeiten	d.h. die exakten Zeiten, in der die Sachkunde des jeweiligen radiologischen Anwendungsgebiets vermittelt wurde (von Tagesdatum/bis Tagesdatum) und Angaben darüber, ob der Arzt in einem Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigteverhältnis in dieser Zeit stand
den Inhalt der Ausbildung	also darüber, welches radiologische Anwendungsgebiet bzw. Teilgebiet ausgebildet wurde (siehe » <b>Tabelle</b> ) Je nach Diagnosegebiet sind diese Angaben mehr oder weniger detailliert auszuführen. Insbesondere für das Gesamtgebiet, für die Interventionen und die Diagnostik in einem "sonstigen begrenzten Gebiet" sind detaillierte Angaben über die Teilgebiete bzw. die erbrachten Leistungen notwendig.
alle Elemente	d.h. Angaben darüber, dass alle Elemente der Röntgendiagnostik in angemessener Gewichtung vermittelt wurden = Indikation, technische Durchführung und Befundung
die Häufigkeit	durchgeföhrter Untersuchungen, d.h. Angaben über Anzahl der (dokumentierten) Fälle, die durch den ausgebildeten Arzt erbracht wurden
den Sachkundevermittler	d.h. deutliche Angaben (mit namentlicher Nennung) über die Person, bzw. die Personen, die die Sachkunde vermittelt haben und über deren Qualifikation

Bei Fehlen einer dieser Angaben, bzw. bei nicht ausreichenden Angaben, kann das Sachkundezeugnis nicht anerkannt werden.

Nach Zustimmung der zuständigen Landesbehörde bietet die Landesärztekammer ein » **Zeugnismuster** im WORD-Format an. Es wird empfohlen die einzelnen Textabschnitte auf Briefkopfbogen der Klinik/Praxis mit entsprechender Unterschrift umzusetzen.

Wenn das Muster als Formularzeugnis verwendet wird, kann es nur anerkannt werden, wenn Sie die jeweils hier angebotene aktuelle Fassung verwenden und alle Punkte (außer Abschnitt B) sorgfältig ausgefüllt werden, bzw. durch Ankreuzen oder Streichungen individuell angepasst werden. Unter Abschnitt B können darüber hinaus Angaben zur ergänzenden Information gemacht werden.

Der abschließende Arzt-/Klinikstempel ist zwingend notwendig, wenn kein Briefbogen verwendet wird.

## ANTRAGSTELLUNG

(Was muss ich beim Antrag beachten ?)

Bei der Antragstellung zur Fachkundebescheinigung müssen alle Nachweise über die geforderte theoretische und praktische Ausbildung im Strahlenschutz vorgelegt werden.

Beachten Sie die Hinweise in den Rubriken » **Kurse** und » **Sachkunde**. Ein Antrag ohne ausreichende Sachkundenachweise für *alle* beantragten Fachkundegebiete kann nicht bearbeitet werden.

Wenn bereits eine Fachkunde erworben wurde, entfällt der Nachweis über die theoretische Ausbildung. Stattdessen ist dann bei der Antragstellung die bereits erworbene Fachkundebescheinigung (evtl. auch mehrere) und ggf. die Kursbescheinigung über die Aktualisierung vorzulegen.

Der Antrag zur Fachkundebescheinigung kann mittels unseres vorbereiteten » **Formblattes** aber auch formlos unter Angabe der entsprechenden Inhaltspunkte an die Landesärztekammer gestellt werden.

Der Antrag ist zu schicken an:

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz  
Postfach 29 26  
55019 Mainz

Dem Antrag sind beizufügen (in einfacher Fotokopie):

- die Zeugnisse über den **vollständigen** Besuch der drei Strahlenschutzkurse (Kenntnis-, Grund- und Spezialkurs)
- stattdessen (wenn vorhanden) ein bereits erteilter Fachkundenachweis (oder mehrere) und ggf. Zeugnis des letzten Aktualisierungskurses
- ggf. das Zeugnis über den CT- und/oder Interventionskurs (oder andere Spezialkurse)
- die Bescheinigung über den Sachkundeerwerb für **jedes beantragte** Diagnosegebiet

Gemäß der gültigen » **Gebührensatzung** der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz wird für die Antragsbearbeitung eine Verwaltungsgebühr von 50,00 EUR erhoben. Ein im Bedarfsfall durchgeführtes individuelles Fachgespräch wird gesondert berechnet. Bitte leisten Sie keine Vorabzahlungen - eine Rechnung wird Ihnen zugeschickt.

Nach formeller Vorprüfung durch die Landesärztekammer und Zahlung der Verwaltungs-

gebühr werden alle eingereichten Unterlagen einem Fachgutachter vorgelegt, der die letztendliche Entscheidung über die Ausstellung des Fachkundenachweises trifft. Der maßgebliche Termin für die Begutachtung der Unterlagen wird nach Bedarf vereinbart. Wir gehen bei der Antragstellung zur Fachkundebescheinigung von einer Regelbearbeitungszeit von 6-8 Wochen aus. Die Bescheinigung wird nach Abschluss ohne Aufforderung zugeschickt.

### **AKTUALISIERUNGSPFLICHT**

(Was muss ich beachten, wenn ich fachkündig bin ?)

Seit Inkrafttreten der Röntgenverordnung vom 01.07.2002 wird die Fachkundebescheinigung mit der Auflage erteilt, dass die Fachkunde in einem Zeitraum von maximal 5 Jahren durch den Besuch eines Kurses nach **Anlage 6** der Richtlinie zu aktualisieren ist.

Aber auch vor diesem Zeitpunkt fachkundige Personen unterliegen der Aktualisierungspflicht gemäß § 18a Abs. 2 Satz 1 RöV. Für die vor 07/2012 fachkundigen Personen war die erste Aktualisierungsfrist gesetzlich vorgegeben.

Nach Vorgabe der aufsichtführenden Behörde gilt für die Durchführung der Aktualisierung Folgendes:

1.	Als Bezugstermin für die Aktualisierungsfrist ist das Ausstell datum der (ersten) Fachkundebescheinigung zugrunde zu legen. Für die zweite und weitere Aktualisierung ist der letzte Kursbesuch maßgeblich.
2.	Weitere Fachkunden, die aufgrund des Absolvierens weiterer Sachkundezeiten ohne Besuch eines Spezialkurses erworben bzw. bescheinigt werden, sind für den Bezugstermin der Aktualisierung nicht zu berücksichtigen.
3.	Sofern nach dem letzten Fachkundeerwerb oder nach der letzten Aktualisierung ein weiterer Spezialkurs (Mindestumfang 8 Unterrichtseinheiten) besucht und erfolgreich abgeschlossen wird, ist das Datum der Kursbescheinigung (Kurstag) als neuer Bezugstermin für die Aktualisierungsfrist zugrunde zu legen. Mit diesem Kurs gilt die Aktualisierung i.S.d. § 18a Abs. 2 Satz 2 RöV als "auf andere geeignete Weise" bewirkt.

Die Maximalfrist von 5 Jahren ist **tagesgenau** zu beachten. So muss z.B. bei Ausstellung der Fachkundebescheinigung am 22.05.2010 **vor dem** 22.05.2015 aktualisiert worden sein. Auch ein Tag der Fristversäumnis führt dazu, dass die Fortführung der bisherigen radiologischen Tätigkeit über die Frist hinaus rechtlich nicht mehr zulässig ist.

Die Aktualisierungspflicht wird durch den Nachweis der Kursbescheinigung des Aktualisierungskurses erfüllt. Dieser Nachweis ist der Landesärztekammer nur nach Anforderung vorzulegen. Ein zentrales Register der Aktualisierungen wird durch die Landesärztekammer nicht geführt. Eine zusätzliche Bescheinigung, bzw. eine "Neufassung" der Fachkundebeeskcheinigung, wird durch die Landesärztekammer nicht ausgestellt. Achten Sie darauf, dass Sie den "richtigen" Kurs (nach Röntgenverordnung -RöV-) besuchen - es gibt auch einen Aktualisierungskurs gemäß Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).

Auch wenn der Strahlenschutzverantwortliche bzw. der Strahlenschutzbeauftragte eine Mitwirkungspflicht bei der Einhaltung der Bestimmungen der Röntgenverordnung haben, so hat sich jeder Betroffene selbst um die Aktualisierung kümmern; eine Aufforderung durch die zuständige Stelle (Landesärztekammer) oder zuständige Behörde (oder die Gewerbeaufsicht) erfolgt nicht (» [Artikel](#) [16 KB] aus Ärzteblatt Rheinland-Pfalz Heft 10/2002: "Für die Aktualisierung der Fachkunde Strahlenschutz ist nun jeder Arzt selbst verantwortlich").

Auch der Aktualisierungskurs wird wie die anderen Strahlenschutzkurse durch die Akademie für ärztliche Fortbildung in Mainz angeboten - Tel. 06131/28438-15 Frau Kröhler oder den » [Veranstaltungskalender](#) der Akademie. Der Aktualisierungskurs ist ein 8-Stunden-Kurs und schließt mit einer Prüfung ab.

## FACHKUNDE NACH ÜBERGANGSREGELUNG

(Besonderheit der Fachkunde vor 1988)

Ein Arzt/eine Ärztin gilt gemäß § 45 Abs. 2 der Röntgenverordnung vom 01.01.1988 dann als fachkundig, wenn er/sie vor diesem Datum Röntgenstrahlen angewendet hat und die erforderliche Fachkunde besaß. Nur bei Vorliegen (und Nachweis) dieser beiden Voraussetzungen, darf eine radiologische Tätigkeit ohne eine Bescheinigung der zuständigen Stelle fortgesetzt werden, d.h. ein Fachkundenachweis nach aktuellem Recht ist nicht erforderlich. Die Fachkundigkeit und die Anwendung der Röntgenstrahlen sind bei Bedarf (z.B. bei Prüfung durch die Behörde) durch entsprechende persönliche Einzelzeugnisse nachzuweisen.

Außer einem Radiologen ist ein Arzt, der nach Übergangsregelung fachkundig ist, in der Regel nicht fachkundig im Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik, es sei denn er könne dies nachweisen. Die seit 1988 eingeführte Aufteilung in verschiedene Fachkundegebiete ist hier nur analog anzuwenden. Demnach gilt der Arzt als fachkundig in den Gebieten, deren Anwendung in entsprechenden Zeugnissen bestätigt ist - man mache sich dabei klar, was "Anwendung" in der Definition der RöV bedeutet.

Im Laufe der Jahre und weiteren Tätigkeit des Arztes wird die Fachkundigkeit nach Übergangsregelung so interpretiert, dass der Arzt fachkundig für alle die fachgebundenen radiologischen Anwendungsgebiete ist, die er im Rahmen des Facharztgebietes bearbeitet, das er zum damaligen Zeitpunkt erworben hat und heute noch ausübt. Nach genauer Definition ist der Arzt nicht fachkundig für das Röntgen Skelett, Thorax, Abdomen etc., sondern gilt als fachkundig für diese Anwendungsgebiete (incl. Notfalldiagnostik) im Rahmen der Fachkunde nach Übergangsregelung.

Eine Sonderstellung hat in allen Fällen die Computertomographie. Vor 1988 hatten in der Regel ausschließlich Radiologen Zugriff zu einem CT, so dass (in der Regel) alle anderen Fachärzte nicht nach Übergang fachkundig im CT sein können. Zeugnisse, die Abweichendes bestätigen sind natürlich anzuerkennen.

Auch fachkundige Ärzte nach Übergangsregelung sind aktualisierungspflichtig.

siehe auch: Auszug aus der Röntgenverordnung 1988 » [PDF \[5 KB\]](#)

**Gebietstabelle**  
**anzuwenden bei Sachkundeerwerb vor dem 01.03.2006**

Spalte 1 <b>Nummer</b>	2 <b>Anwendungsgebiet</b>	3 <b>Mindestzeit (Monate)</b>
4.1.1.1	Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik (ohne CT)	30
4.1.1.2	Notfalldiagnostik (einfache Röntgendiagnostik im Rahmen der Erstversorgung): Extremitäten, Schädel, Wirbelsäule, Thorax, Abdomen	12 <sup>1</sup>
4.1.1.3	Röntgendiagnostik des Thorax	12 <sup>1,2</sup>
4.1.1.4	Röntgendiagnostik der Extremitäten	12 <sup>1,2</sup>
4.1.1.5	Röntgendiagnostik des Schädels	12 <sup>1,2</sup>
4.1.1.6	Röntgendiagnostik des gesamten Harntraktes und / oder der Geschlechtsorgane	12 <sup>1,2</sup>
4.1.1.7	Röntgendiagnostik des gesamten Skelettes	18 <sup>1</sup>
4.1.1.8	Röntgendiagnostik des Abdomen: Verdauungsorgane, Harntrakt, Gallenwege, Geschlechtsorgane	18 <sup>1</sup>
4.1.1.9	Gesichtsschädel und NNH	6
4.1.1.10	Mammographie	6
4.1.1.11	Röntgendiagnostik eines speziellen Organsystems	12
4.1.1.11	<i>hier: Durchleuchtung</i>	12
4.1.1.11	<i>hier: Neuralachse (WS/Schädel)</i>	12
4.1.1.12	Computertomographie ( <b>zusätzlich</b> zu den anderen Positionen)	12
4.1.1.12	<i>hier: Neuralachse (WS/Schädel)</i>	12

<sup>1</sup> Beim Erwerb der Sachkunde in mehr als einem Teilgebiet 1.2 bis 1.8 in zeitlich aufeinander folgenden Abschnitten verkürzt sich die Mindestzeit für jedes zusätzliche Teilgebiet um 6 Monate. (**entweder Verkürzung oder Parallelerwerb**)

<sup>2</sup> Die Sachkunde für zwei der Teilgebiete 1.3 bis 1.6 kann beim Vorliegen entsprechender Voraussetzungen auch gleichzeitig erworben werden. (**entweder Verkürzung oder Parallelerwerb**)

*kursiv* = individuelle Fachkunden der LÄK RLP

**Gebietstabelle****anzuwenden bei Sachkundeerwerb seit dem 01.03.2006 und vor dem 01.09.2012**

Spalte 1 <b>Nummer 4.2.1.</b>	2 <b>Anwendungsgebiet</b>	3 <b>Dokumentierte Untersuchungen</b>	4 <b>Mindestzeit (Monate)</b>
4.2.1.1	Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik einschließlich CT	5.000 hinsichtlich der Gewichtung gelten die Mindestzahlen nach Spalte 1 Nr. 3.1 bis 3.6 als Richtwerte	42 davon mindestens 12 Monate CT
4.2.1.2	Notfalldiagnostik bei Erwachsenen und Kindern (einfache Röntgendiagnostik im Rahmen der Erstversorgung ohne CT): Schädel-, Stamm- und Extremitätskett, Thorax, Abdomen	600 (in angemessener Gewichtung) <b>ca. S6:T5:A1</b> (300:250:50)	12 <sup>1</sup>
	Röntgendiagnostik eines Organsystems/Anwendungsbereiches bei Erwachsenen und Kindern (siehe auch zusätzliche Forderungen nach Spalte 1 Nr. 6)		<b>jeweils</b> 12 <sup>1,2</sup>
4.2.1.3.1	Skelett (Schädel, Stamm- und Extremitätskett in angemessener Gewichtung)	1.200	
4.2.1.3.1	<i>hier: Extremitäten nur Extremitäten (früher 4.1.1.4)</i>	400 <sup>5</sup>	
4.2.1.3.1	<i>hier: Neuralachse (WS/Schädel)</i>	600 <sup>7</sup>	
4.2.1.3.2	Thorax (Lunge, Herz)	1.000	
4.2.1.3.3	Abdomen, insbesondere Verdauungstrakt	200	
4.2.1.3.4	Niere und ableitende Harnwege	100	
4.2.1.3.5	Mamma	500	
4.2.1.3.6	Gefäßsystem (periphere/zentrale Gefäße)	100	
4.2.1.4	Röntgendiagnostik in einem sonstigen begrenzten Anwendungsbereich z.B. Schädeldiagnostik in der HNO- oder Zahnheilkunde, durchleuchtungsgestützte Endoskopie, einfache intraoperative Röntgendiagnostik, Thoraxdiagnostik auf Intensivstation, weibliche Genitalorgane, Venensystem u.a. begrenzte Anwendungsbereiche ( <i>Osteodensitometrie</i> ) <b>DVT HNO (Digitaler Volumentomograph) in Verbindung mit FK HNO</b>	<b>jeweils</b> 100  <i>25 und Kurs "Marburg"</i> <sup>6</sup>	<b>jeweils</b> 6 <sup>1</sup>
4.2.1.5	Computertomographie bei Erwachsenen und Kindern <b>nur in Verbindung mit</b> Spalte 1 Nr. 3 dieser Tabelle	1.000 (in angemessener Gewichtung)	12 <sup>1,3</sup>
4.2.1.5	<i>hier: Neuralachse (WS/Schädel)</i>	1.000 <sup>7</sup>	

Spalte 1	2 <b>Anwendungsgebiet</b>	3 <b>Dokumentierte Untersuchungen</b>	4 <b>Mindestzeit (Monate)</b>
Nummer 4.2.1.			
4.2.1.6	Anwendung von Röntgenstrahlung bei Kindern in einem speziellen Anwendungsbereich bzw. mit speziellen Fragestellungen (z.B. orthopädische oder urologische Fragestellungen) <b>in Verbindung mit</b> Spalte 1 Nr. 3 oder 4 dieser Tabelle	100	6 <sup>4</sup>
4.2.1.7	Anwendung von Röntgenstrahlung bei Interventionen <b>in Verbindung mit</b> Spalte 1 Nr. 1 oder einem Anwendungsgebiet der Spalte 1 Nr. 3 dieser Tabelle (die Fachkunde im Strahlenschutz bezieht sich dabei jeweils nur auf Interventionen des Anwendungsgebietes)	100 <i>kann erst seit 03/2006 erworben werden - ist strahlenintensiver - deshalb zus. FK</i>	6 <sup>3</sup>

- <sup>1</sup> Bei Erwerb der Sachkunde nach Spalte 1 Nr. 2 bis 5 reduzieren sich die Mindestzeiten jeweils auf die **Hälften**, wenn die Sachkunde ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung (= **Abteilung Radiologie**) mit Weiterbildungsberechtigung und dem erforderlichen Leistungsumfang erworben wird.
- <sup>2</sup> Unabhängig davon ist eine Reduzierung der Mindestzeiten bei Erwerb der Sachkunde nach Spalte 1 Nr. 3 in mehr als einem Organ system möglich, wenn bereits die Fachkunde für ein Anwendungsgebiet erfolgreich erworben worden und die gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung nachgewiesen ist. In diesem Fall verkürzt sich die Mindestzeit für jedes weitere Anwendungsgebiet von 12 auf 6 Monate. Die Anzahl der dokumentierten Untersuchungen verringert sich entsprechend. (**FK vorhanden - Halbierung Zeit und Fallzahlen**)
- <sup>3</sup> Die Sachkunde in der **Computertomographie** und für die Anwendung von Röntgenstrahlung bei **Interventionen** kann **parallel** zur Röntgendiagnostik eines Organ systems oder Anwendungsgebietes erworben werden, wenn dies ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung (= **Abteilung Radiologie**) mit Weiterbildungsberechtigung und dem erforderlichen Leistungsumfang erfolgt.
- <sup>4</sup> Die Sachkunde für die Anwendung von Röntgenstrahlung bei Kindern in einem speziellen Anwendungsgebiet ist in einer röntgendiagnostischen Abteilung (= Fachabteilung mit eigener Röntgenanlage, z.B. Pädiatrie) mit entsprechendem pädiatrischem Krankengut zu erwerben und durch dokumentierte Untersuchungen nachzuweisen.
- <sup>5</sup> *individuelle Fachkunde der LÄK RLP*
- <sup>6</sup> *nach Vorgabe des Ministeriums vom 03.12.09*
- <sup>7</sup> *individuelle Fachkunde der LÄK RLP*

**Gebietstabelle**  
**anzuwenden bei Sachkundeerwerb seit dem 01.09.2012**

Mindestanforderungen zum Sachkundeerwerb in den verschiedenen Arten der Untersuchung von Menschen mit Röntgenstrahlung			
1	2	3	4
Nummer	Anwendungsgebiet	Dokumentierte Untersuchungen	Mindestzeit (Monate)
Rö1	Gesamtgebiet der Röntgendiagnostik einschließlich Computertomographie (CT) - ohne Rö3.6	5.000 * davon mindestens die Anforderungen der Anwendungsgebiete Rö3.1 - 3.5, Rö5.1, Rö6 und Rö7	36 davon mind. 12 CT
Rö2	Notfalldiagnostik bei Erwachsenen und Kindern - Röntgendiagnostik ohne CT im Rahmen der Erstversorgung: Schädel-, Stamm- und Extremitätsknochen, Thorax, Abdomen	600 *	12 <sup>1</sup>
Rö3	Röntgendiagnostik eines Organsystems/Anwendungsbereiches bei Erwachsenen sowie Kindern (bei Kindern mit den zusätzlichen Anforderungen nach Rö6)		
Rö3.1	Skelett (Schädel, Stamm- und Extremitätsknochen in angemessener Gewichtung)	1.000	12 <sup>1,2</sup>
Rö3.2	Thorax (ohne Rö3.4, Rö3.5 und Rö3.6)	1.000	12 <sup>1,2</sup>
Rö3.3	Abdomen	200	12 <sup>1,2</sup>
Rö3.4	Mamma	500	12 <sup>1,2</sup>
Rö3.5	Gefäßsystem (peripher/zentrale Gefäße ohne Rö3.6)	100	12 <sup>1,2</sup>
Rö3.6	Gefäßsystem des Herzens	100	12 <sup>1,2</sup>
Rö4	Röntgendiagnostik in einem sonstigen begrenzten Anwendungsbereich z.B. Schäeldiagnostik in der HNO - oder Zahnheilkunde, durchleuchtungsgestützte Endoskopie, einfache intraoperative Röntgendiagnostik, Thoraxdiagnostik auf der Intensivstation, Nieren und ableitende Harnwege, weibliche Genitalorgane, Venensystem u.a. begrenzte Anwendungsbereiche	je 100	je 6 <sup>1</sup>

Mindestanforderungen zum Sachkundeerwerb in den verschiedenen Arten der Untersuchung von Menschen mit Röntgenstrahlung			
1	2	3	4
Nummer	Anwendungsgebiet	Dokumentierte Untersuchungen	Mindestzeit (Monate)
Rö5	Computertomographie (CT) einschließlich sonstiger tomographischer Verfahren zur Hochkontrastbildgebung		
Rö5.1	CT bei Erwachsenen und Kindern - nur in Verbindung mit Rö3.1, Rö3.2 und Rö3.3	1.000*	12 <sup>1,3,5</sup>
Rö5.2	CT des Schädelns - nur in Verbindung mit Rö3.1 <sup>1</sup>	300	8 <sup>3</sup>
Rö6	Röntgendiagnostik bei Kindern in einem speziellen Anwendungsgebiet bzw. mit speziellen Fragestellungen (z.B. orthopädische oder urologische Fragestellungen) in Verbindung mit Rö3 oder Rö4	100	6 <sup>4</sup>
Rö7	Anwendung von Röntgenstrahlung bei fluoroskopischen Interventionen an einem Organsystem - nur in Verbindung mit Rö1, Rö4 oder einem Anwendungsgebiet aus Rö3	100	6 <sup>5</sup>
Rö8	Röntgendiagnostik einschließlich CT für Personen mit Fachkunde für das Gebiet "offene radioaktive Stoffe - Diagnostik und Therapie" - umfasst die Anwendungsgebiete Rö3.1, Rö3.2, Rö3.3 und Rö5.1 <sup>1</sup>	3.200*	24
Rö9	Digitale Volumentomographie (DVT) und sonstige tomographische Verfahren zur Hochkontrastbildgebung außerhalb der Zahnheilkunde, ohne CT - nur in Verbindung mit dem jeweiligen Organsystem/Anwendungsgebiet aus Rö3 oder Rö4		
Rö9.1	DVT im Bereich der Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde	50	3

<sup>1</sup> Gebiete ergänzt durch MWKEL RLP 13.11.12

Mindestanforderungen zum Sachkundeerwerb in den verschiedenen Arten der Untersuchung von Menschen mit Röntgenstrahlung			
1	2	3	4
Nummer	Anwendungsgebiet	Dokumentierte Untersuchungen	Mindestzeit (Monate)
Rö9.2	Sonstige tomographische Verfahren ohne CT - z.B. Cone-Beam-Verfahren, 3D-Bildgebung an Skelett, Gefäßen oder Organen mit fluoroskopischen C-Bögen	100	6 <sup>1</sup>
Rö10	Knochendichthemessung mit Röntgenstrahlung <sup>‡</sup> - mittels Dual-Röntgen-Absorptiometrie (DXA/DEXA) oder periphere quantitative Computertomographie (pQCT), ohne Computertomographie (QCT)	20	2

<sup>1</sup> Bei Erwerb der Sachkunde reduzieren sich die Mindestzeiten jeweils auf die Hälfte, wenn die Sachkunde ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsberechtigung und dem erforderlichen Leistungsumfang erworben wird.

<sup>2</sup> Unabhängig von Fußnote 1 ist eine Reduzierung der Mindestzeiten bei Erwerb der Sachkunde nach Rö3 in mehr als einem Organsystem möglich, wenn bereits die Fachkunde für ein Anwendungsgebiet erfolgreich erworben wurde und die gegebenenfalls erforderliche Aktualisierung nachgewiesen ist. In diesem Fall verkürzt sich die Mindestzeit für jedes weitere Anwendungsgebiet um die Hälfte. Die Anzahl der dokumentierten Untersuchungen verringert sich entsprechend.

<sup>3</sup> Die Sachkunde kann parallel zur Röntgendiagnostik eines Organsystems oder Anwendungsgebietes erworben werden, wenn bereits eine Fachkunde nach Rö2<sup>2</sup>, Rö3.1, Rö3.2 oder Rö3.3 erworben wurde.

<sup>4</sup> Die Sachkunde für die Anwendung von Röntgenstrahlung bei Kindern in einem speziellen Anwendungsgebiet ist in einer röntgendiagnostischen Abteilung bei der Anwendung an Kindern zu erwerben. Die Sachkunde kann parallel zu Rö3 oder Rö4 erworben werden.

<sup>5</sup> Die Sachkunde kann parallel zur Röntgendiagnostik eines Organsystems oder Anwendungsgebietes erworben werden, wenn dies ganztägig in einer fachradiologischen Abteilung mit Weiterbildungsbefugnis und dem erforderlichen Leistungsumfang erfolgt.

<sup>6</sup> Gesamtgebiet offene radioaktive Stoffe - Diagnose und Therapie - gemäß Anlage A 1 Nr. 2.1.1 Richtlinie Strahlenschutz in der Medizin (GMBI 2011 S. 867).

\*in angemessener Gewichtung der Anwendungsgebiete bzw. Organsysteme

<sup>†</sup> Eine bestehende Fachkunde des Anwendungsbereiches Rö2 (Notfalldiagnostik) kann als Voraussetzung anerkannt werden, wenn der Sachkundeerwerb für das Anwendungsgebiet Rö2 eine angemessene Anzahl von Schädeluntersuchungen (100 Anwendungen) umfasst. Das Anwendungsgebiet Rö5.2 ist ein Teilgebiet für spezielle CT-Anwendungen des Schädels und ist nicht als CT-Diagnostik im Rahmen der allgemeinen Notfallversorgung zu verstehen.

<sup>‡</sup> Die Fachkunde der Anwendungsbereiche Rö1 bis Rö9 beinhaltet jeweils auch den Anwendungsbereich Rö10 (Knochendichthemessung).

<sup>2</sup> Rö2 ergänzt durch MWKEL RLP 13.11.12